



Beitragsordnung TuS Laer 08

Auf der Grundlage der Vorstandssitzung vom 16.05.2018 gilt mit gleichem Datum diese Beitragsordnung.

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Laut § 10 Satz 3 Punkt f der Satzung des TuS Laer 08 e.V. beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Sonderbeiträge einzelner Abteilungen

Die Mitgliederversammlung hat am 19.03.2017 beschlossen, dass durch einzelne Abteilungen Sonderbeiträge zusätzlich zum normalen Mitgliedsbeitrag erhoben werden dürfen.

Diese werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen mit gleichzeitiger Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge einschl. der Sonderbeiträge werden in vier Quartalsbeiträgen vom Gesamtverein erhoben und sind im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Lastschrifteinzug zu den angegebenen Terminen. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem TuS Laer 08 e. V. den Auftrag zum Einzug der fälligen Beiträge per Lastschrift vom anzugebenden Konto. Wer die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erwirbt, zahlt den Beitrag anteilmäßig. Entstehende Kosten, die dem TuS Laer 08 e.V. durch Rückbuchungen bzw. Stornierungen entstehen, werden vom jeweiligen Mitglied getragen.

§ 5 Lastschriftrückbuchung

Wird die Lastschriftrückbuchung vom Mitglied ohne erkennbaren Grund drei mal in Folge veranlasst, kann der Vorstand bzw. der Fachwart Mitgliederverwaltung dem Mitglied die Kündigung aussprechen.

§ 6 Beitragsrückstand nach Austritt

Wird dem Mitglied seitens des Vorstand die Kündigung ausgesprochen und besteht dann noch ein Beitragsrückstand, kann bei erneuter Aufnahme innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist i. S. des BGB der Rückstand ohne Ankündigung bei Erstlastschrift mit abgebucht werden.

§ 7 Spielberechtigungsantrag

Ein Spielberechtigungsantrag darf für die am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Mitglieder erst dann ausgestellt werden, wenn ein unterschriebener Aufnahmeantrag mit Angabe der Kontoverbindung vorliegt.

Laer, 16.05.2018